Infos und Tipps zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern

Einführung:

Die sog. Reichsbürgerbewegung besteht aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Gruppierungen, welche die Legitimation der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen und davon ausgehen, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 bzw. 1914 fortbestehe. Die Bundesrepublik Deutschland sei hingegen illegal und das Grundgesetz ungültig. Dementsprechend seien staatliche Organe (insbesondere Polizei und Justiz) auch nicht legitimiert Bußgelder, Gebühren und Steuern zu erheben bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnehmen durchzuführen. Oftmals werden Fantasiedokumente eines vermeintlich existierenden Staates ausgestellt, wie dem Pseudostaat Germanitien. Darüber hinaus wurden in Einzelfällen gegen Personen die staatliche Hoheitsgewalt ausüben (Richter, Urkundsbeamten, Gerichtsvollzieher, etc.) Schadensersatzforderungen geltend gemacht. Für diese tatsächlich nicht bestehende Forderung wird dann in wenigen Einzelfällen nach vorheriger Eintragung der geltend gemachten Forderung in ein Schuldnerverzeichnis des US-Bundesstaates Washington in Malta die Ausstellung eines rechtskräftigen Titels beantragt (sog. Malta-Masche).

Anhänger der sehr zersplitterten Reichsbürgerbewegung gehören oftmals dem rechtsextremen Spektrum an, sind von Verschwörungstheorien überzeugt oder haben querulatorische Züge. Darüber hinaus greifen teilweise Personen in problematischen Situationen (Zwangsversteigerungen, etc.) auf die Unterstützung oder Argumente aus der sog. Reichsbürgerbewegung zurück, um die Durchsetzung der gegen sie vollstreckten Maßnahmen zu erschweren. Insgesamt sind nach soziologischen Beobachtungen Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung männlich, im mittleren oder fortgeschrittenen Alter, bildungsfern und oftmals von beruflichen oder geschäftlichen Misserfolgen geprägt.

Anders als etwa Teile Brandenburgs, Sachsens oder Bayerns ist der Großraum Hamburg kein Schwerpunkt der sog. Reichsbürgerbewegung. Allgemein tritt eine Häufung der sog. Reichsbürgerbewegung auch eher in ländlichen Gebieten auf. Daher fehlt sog. Reichsbürgern, die in Hamburg in Kontakt mit der Justiz kommen, meistens ein entsprechender Resonanzraum und die Möglichkeit Sympathisanten für eine Hauptverhandlung, etc. zu mobilisieren.

Verhaltenstipps:

Aber auch ohne eine entsprechende Unterstützung können sog. Reichsbürger für Verwaltung und Justiz eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten. Deshalb erscheint es ratsam sich in Kontakt zu den sog. Reichsbürgern an folgende Regeln zu halten:

- **Keine Argumentation in der Sache**
  Von einer Diskussion in der Sache ist dringend abzuraten. Es wird nicht gelingen einen sog. Reichsbürger davon zu überzeugen, dass er sich grundlegend über historische Prozesse und staatliche Grundfunktionen irrt. Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung hängen einem in sich geschlossenen Weltbild an. Erfahrungsgemäß ist es daher nahezu ausgeschlossen, dass Sie einen sog. Reichsbürger mit rationalen Argumenten erreichen können. Im Gegenteil wird es die oft labile Persönlichkeitsstruktur des Betreffenden schmeicheln und bestärken, wenn sich ein Vertreter des von ihm abgelehnten Staatswesens inhaltlich mit ihm auseinandersetzt. Dabei muss man wissen, dass der Gegenüber gerade keine konsensuelle Lösung der Situation anstrebt. Verweisen Sie den Betreffenden ggfs. daher darauf, dass er akzeptieren muss, dass man sich gegenseitig nicht wird überzeugen können.

- **Schriftverkehr auf das Notwendigste beschränken**
  In amtlichen Schreiben ist das Anliegen eines sog. Reichsbürgers „kurz und knackig“ zu behandeln und auf die Argumentation ist nicht einzugehen. Schriftsätze, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik angezweifelt wird, sollten schlicht als unbegründet zurückgewiesen werden. Selbstverständlich sind aber Anträge, Rechtsbehelfe, usw. von sog. Reichsbürgern wie andere Anträge auch sachgerecht zu bearbeiten.

- **Vorsicht bei der Anrede**
  Adressieren Sie den Betreffenden sowohl schriftlich und mündlich alleine mit der Bezeichnung Herr/Frau und dem Nachnamen. Verwenden Sie nicht den fiktiven Titel. Dies führt alleine zur Verfestigung der Wahnvorstellung bzw. entsprechende Schreiben werden in zukünftigen Fällen als Untermauerung der Argumentation benutzt.

- **Gespräch immer wieder auf das dienstliche Thema lenken, kurz halten, auf die betreffende Person beschränken, auf den Schriftwege verweisen und vorbereiten**
  Führen Sie den abschweifenden und sich in sachlich falschen historischen und juristischen Ausführungen verlierenden Gesprächspartner immer wieder freundlich und

bestimmt auf den Anlass des Gesprächs zurück. Setzen Sie am besten vorab einen Zeitrahmen, welchen Sie den Betreffenden mitteilen. Wenn der Betreffende mit einem Unterstützerkreis erscheint, was in Hamburg bislang sehr selten der Fall war, führen Sie das Gespräch nur alleine mit ihm bzw. allenfalls mit einen weiteren Bevollmächtigten, dessen Namen Sie erfragen und dessen Vollmacht Sie sich vorzeigen lassen sollten.

Verweisen Sie den Betreffenden möglichst auf den Schriftwege und denken Sie daran, dass es nicht Ihre Aufgabe ist für den Betreffenden ein Protokoll des Gesprächs zu führen. Ebenso sollten Sie keine detaillierten Auskünfte aus den Akten geben, weisen Sie ihn stattdessen auf die Möglichkeit schriftlich Akteneinsicht zu beantragen hin.

Bei unangemessenen oder beleidigenden Verhalten sollten Sie den Betreffenden unverzüglich darauf aufmerksam machen, dass im Falle der Wiederholung das Gespräch abgebrochen werden wird. Falls sich der Betreffende weigern sollte zu gehen, so haben Sie keine Scheu einen Wachtmeister hinzuzuziehen.

Falls Sie wissen, dass ein Gespräch mit einem sog. Reichsbürger bevorsteht, führen Sie dieses möglichst außerhalb Ihres Dienstzimmers in einem neutralen Raum und am besten in Begleitung eines Kollegen durch. Auch bei einem unangemeldeten Auftauchen gilt, dass kein Anspruch auf ein sofortiges und unvorbereitetes Gespräch besteht. Sie können sich daher in Ruhe über den Verfahrensstand informieren und einem Kollegen um Teilnahme bitten sowie einen neutralen Raum organisieren. Der Betreffende wird Verständnis dafür haben müssen, dass er zwischenzeitlich vor Ihrem Dienstzimmer zu warten hat.

- **Rechtswidriges Verhalten sanktionieren**

  Anhänger der sog. Reichsbürgerbewegung erstellen, vertreiben und benutzen Fantasiedokumente, übernehmen Fantasieämter, treten als Vielschreiber in Erscheinung, machen vermeintliche Forderungen geltend und beeinträchtigen Amtshandlungen. Im Einzelfall können hierdurch Urkundsdelikte (etwa Manipulation am Autokennzeichen), Amtsanmaßung (etwa als Ausgeben eines Polizeibeamten eines Fantasiestaates), Beleidigung, Bedrohung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (gegen Amtsträger), Volksverhetzung (bei Verwendung fremdenfeindlicher oder antisemitischer Argumentation in ihren juristisch-historischen Schriften), Betrug bzw. Nötigung (bei Geltendmachung von vermeintlichen Schadensersatzansprüchen) oder Hausfriedensbruch verwirklicht sein. Entsprechende Vorfälle sollten zur Anzeige gebracht werden. Dabei bleibt aber natürlich in der Praxis die schwierige Frage, ob tatsächlich ein entsprechender Vorsatz vorlag oder ob sich der sog. Reichsbürger im Rahmen seiner Wahnvorstellungen bewegte. Informieren Sie auch Ihren Dienstvorgesetzten hierüber, damit dieser ebenfalls prüfen kann, ob er sich

den Strafantrag anschließt, oder Sonstiges, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherheit veranlassen muss.

- **Verhalten bei Behauptung und Geltendmachung von vermeintlichen Schadensersatzansprüchen (Malta-Masche)**

  Schon Art. 34 GG schützt Sie davor, dass sog. Reichsbürger Ansprüche gegen Sie persönlich geltend machen können. Das Drohen mit einem zivilrechtlichen Titel aus Malta aufgrund Ihres Handelns als Amtsträger oder der tatsächliche Versuch einen solchen Titel vollstrecken zu lassen, kann daher, ebenso wie die sonstige Geltendmachung von vermeintlichen Schadensersatzansprüchen, den Tatbestand der Nötigung oder des Betruges erfüllen und sollte zur Anzeige gebracht werden.

  Denken Sie daran: Die Forderung von Schadensersatz durch sog. Reichsbürger oder die Drohung hiermit sind sehr viel häufiger als das tatsächliche Beantragen eines zivilrechtlichen Titels in Malta. Dieses ist mit Kosten und einem gewissen Aufwand verbunden. Beides können sog. Reichsbürger, die oftmals faktisch insolvent sind und über eine problematische Persönlichkeitsstruktur verfügen, in den allermeisten Fällen nicht erbringen. Außerdem wurden die maltesischen Behörden bereits entsprechend sensibilisiert.

  Falls Sie tatsächlich mit der Malta-Masche oder sonstigen zivilrechtlichen Forderungen konfrontiert sein sollten, denken Sie daran, dass die Justizbehörde sich sowohl um die Streichung aus dem Schuldnerverzeichnis in den USA kümmern wird, als auch gegen eine Titelerteilung durch maltesische Gerichte angehen wird. Darüber hinaus wird Ihnen die Justizbehörde über die VV Rechtsschutz auch in einem Zivilverfahren Rechtsschutz gewähren. Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Handreichung der Justizbehörde zum Umgang mit fingierten Schadensersatzansprüchen durch sog. Reichsbürger.

- **Keine Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen**

  Gelegentlich werden von sog. Reichsbürgern Ton-, Foto- oder Videoaufnahme angefertigt und später im Internet veröffentlicht. Für Aufnahmen in Behörden- und Gerichtsgebäuden gilt regelmäßig, dass jedenfalls Personen ohne Presseausweis, hierfür eine Genehmigung des Hausrechtsinhabers bedürfen. In- und außerhalb von Amtsgebäuden stellt die Erstellung solcher Aufnahmen ohne Einwilligung grundsätzlich eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB und eine Straftat nach §§ 22, 23 KunstUrhG (Bildaufnahmen) bzw. § 201 StGB (Tonaufnahmen) dar. Widersprechen Sie daher der Anfertigung solcher Aufnahmen unter Hinweis auf die hiermit begangenen Rechtsverletzungen und fordern Sie Ihrem Gegenüber zur

Löschung auf. Ziehen Sie im Zweifel Polizeibeamte hinzu, die vorläufig die Aufnahmegeräte zum Zwecke der Löschung beschlagnahmen können.

Weitere Informationen für den Fall, dass durch sog. Reichsbürger Film- Video- oder Tonaufnahmen angefertigt oder gar im Internet veröffentlich werden, finden Sie in der ausführlichen Handreichung der Justizbehörde.

- **Vollstreckungssachen**

  Wer als Richterin oder Richter einen vollstreckungsfähigen Titel ausfertigt und Hinweise darauf hat, dass der Vollstreckungsschuldner eine Nähe zur sog. Reichsbürgerszene aufweist, wird ebenso wie bei Hinweisen auf möglicherweise gewaltbereite Vollstreckungsschuldner um eine Mitteilung an die Abteilung für Gerichtsvollzieher- und Vollstreckungsangelegenheiten, z. Hd. von Frau B. Stankewitz und Frau U. Domsch gebeten.

Handreichung der Justizbehörde zum Umgang mit sog. Reichsbürgern bei Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Ergänzend zum Handout der Justizbehörde mit Infos und Tipps im Umgang zum Umgang mit sog. Reichsbürgern finden Sie in dieser Handreichung, welche auf einem Informationsschreiben des thüringischen Oberlandesgericht aufgebaut ist, weitere Informationen für den Fall, dass sog. Reichsbürger Foto-, Film- oder Tonbandaufnahmen anfertigen oder gar im Internet veröffentlichen sollten.

Zunehmend häufiger werden von sog. Reichsbürger Amtshandlungen fotografiert, gefilmt oder hiervon heimlich Tonaufnahmen angefertigt. Diese werden dann oftmals in das Internet gestellt. Durch diese Aufnahmen wird zum einen in das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz eingegriffen, zum anderen werden diese in einschlägigen Foren der Reichsbürgerszene zur gegenseitigen Bestärkung verwendet.

Die Anfertigung solcher Aufnahmen sollte daher unterbunden und eine Verbreitung verhindert werden. Bei möglichen Maßnahmen ist zwischen der Anfertigung von Foto-, Film- oder Tonbandaufnahmen in- und außerhalb von Dienstgebäuden sowie der tatsächlichen Veröffentlichung solcher Aufnahmen im Internet zu unterscheiden.

- **Foto-, Film- und Tonaufnahmen unterbinden**
  Generell gilt, dass das Anfertigen von Foto, Film- oder Tonaufnahmen ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus § 823 Abs. 1 BGB darstellt. Ihre tatsächliche Veröffentlichung stellt eine Straftat nach § 22, 23 KunstUrhG dar. Darüber hinaus wird die ohne Einwilligung stattfindende Anfertigung von Tonbandaufnahmen außerhalb von Hauptverhandlungen eine Straftat nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB darstellen, insbesondere wenn sich die Situation als gesprächsähnlich bezeichnen lässt.
  Ggfs. unter Hinweis auf die obengenannte Rechtslage sollten Sie der Anfertigung von Foto, Film- oder Tonaufnahmen unverzüglich widersprechen und die Löschung bereits gemachter Aufnahmen fordern. Weisen Sie den Betreffenden auch darauf hin, dass Sie anderenfalls umfangreiche straf- und zivilrechtliche Maßnahmen ergreifen werden (Strafantrag nach § 205 StGB und § 33 KunstUrhG, sowie für den Betreffenden kostenträchtige zivilrechtliche Schritte, wie eine Abmahnung wegen einer Persönlichkeitsverletzung oder die Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung). Ebenso können Sie bei Nichtbeendigung der Aufnahmen und deren Löschung die Amtshandlung abbrechen.

Rufen Sie Wachtmeister oder Polizeibeamte hinzu. Diese sollten zunächst die Fortsetzung der Aufnahmen, ggfs. unter Anwendung unmittelbaren Zwanges, verhindern. Im Folgenden ist der Betreffende zur Löschung der gemachten Aufnahmen aufzufordern.

Sollte dies verweigert werden, können die Geräte vorläufig sichergestellt und die Aufnahmen unter Inhilfenahme der jeweiligen IT gelöscht werden. Anschließend ist das Aufnahmegerät selbstverständlich wieder herauszugeben.

Falls sog. Reichsbürger Foto, Film- oder Tonaufnahmen in Dienst- oder Gerichtsgebäuden anfertigen, ist darüber hinaus zu prüfen, ob die jeweilige Hausordnung dies von einer Genehmigung des Hausrechtsinhabers abhängig macht. Falls dies der Fall sein sollte und der Betreffende nicht Inhaber eines Presseausweises sein sollte, ist die Anfertigung der Aufnahme auch unter Berufung auf das Hausrecht zu verbieten. Bei Zuwiderhandlung sollte ein Hausverbot ausgesprochen werden und bei einem Verstoß hiergegen konsequenterweise auch ein Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt werden.

Im Rahmen der Hauptverhandlung übt der Vorsitzende nach § 176 GVG die sitzungspolizeiliche Gewalt aus, aufgrund derer das Hausrecht des Hausrechtinhabers zurücktritt. § 176 GVG ist daher auch Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme der Aufnahmegeräte in der Hauptverhandlung. Außerhalb der Hauptverhandlung ist Rechtsgrundlage für eine Sicherstellung der § 14 SOG bzw. §§ 94 ff. StPO, falls eine etwaige strafbare Anfertigung von Tonbandaufnahmen nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Betracht kommt.

Informieren Sie nach einer Sicherstellung unbedingt die Justizbehörde, damit weitere rechtliche Schritte, einschließlich etwaiger erforderlicher zivilrechtlicher Maßnahmen, die bis zur Löschung der Aufnahmen ggfs. notwendig sind, eingeleitet werden können.

- **Umgang mit im Internet veröffentlichten Foto-, Film- und Tonaufnahmen**

  Falls Sie feststellen sollten, dass Foto, Film- oder Tonaufnahmen von Ihnen im Rahmen einer Amtshandlung angefertigt wurden und diese nunmehr im Internet zu finden sind, so sollten Sie unbedingt Ihren Vorgesetzten hierüber informieren und sich in Ruhe überlegen, welche rechtlichen Schritte für Sie in Zusammenarbeit mit der Justizbehörde in Betracht kommen. Denken Sie daran, dass Ihnen über die VV Rechtsschutz die FHH in einem Zivilverfahren, in welchen Sie sich gegen die weitere Verbreitung der Aufnahmen wenden, Rechtsschutz gewähren wird. Außerdem wird die Präsidialabteilung Ihres Gerichts bzw. die Justizbehörde auf Ihren Wunsch die für eine Löschung im Internet erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Als mögliche Schritte kommen in Betracht:

- Strafantrag gemäß § 33 KunstUrhG bzw. § 205 StGB gegen den Betreffenden

Der Strafantrag gemäß § 33 KunstUrhG bzw. § 205 StGB ist von Ihnen als Verletzten persönlich und binnen drei Monaten zu stellen. Hierüber sollten Sie Ihren Vorgesetzten unbedingt unterrichten. Dieser wird dann prüfen, ob er sich dem Strafantrag anschließt.

- Abmahnung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung und Aufforderung zur Unterzeichnung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

Fordern Sie den Betreffenden zur Vorbereitung oder Vermeidung einer gerichtlichen Geltendmachung zunächst außergerichtlich auf, den entsprechenden Internetbeitrag zu löschen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

- Löschung der Bilddateien bei den Internetfirmen beantragen.

Internetfirmen sind grundsätzlich verpflichtet Inhalte und Links, die eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts einer Person darstellen, zu löschen. In der Regel kommen Internetfirmen dieser Verpflichtung auch nach. Die betreffende Internetfirma sollte daher schriftlich zur Löschung aufgefordert werden. Dabei sollten die rechtsverletzenden Aufnahmen möglichst genau beschrieben werden und der (Nick-)Name des einstellenden Nutzers sowie Titel und URL mitgeteilt werden. Außerdem sollte die Rechtsverletzung nachvollziehbar dargelegt werden.

Bei Veröffentlichungen im Internet finden sich in der Regel am Ende des Beitrages oder in einem seitlichen Fenster Informationen oder ein Link zu den Betreibern der Homepage oder des Blogs mit deren Kontaktdaten.

Kontaktdaten zur schriftlichen Kontaktaufnahme mit Google bzw. YouTube stehen nur per Fax (in die USA) wie folgt zur Verfügung:

Google Inc.

1600 Amphitheatre Parkway

Mountain View, CA 94043USA

Tel: +1 650 253 0000

Fax: +1 650 253 0001

YouTube, LLC

901 Cherry Ave.

San Bruno, CA 94066

USA

Telefon: +1 650-253-0000

Fax: +1 650-253-0001

Auch eine Kontaktaufnahme per Email ist über support-de@google.com bzw. legal@support.youtube.com möglich.

Die schnellste und von Google bzw. Youtube bevorzugte Möglichkeit der Meldung entsprechender beanstandungswürdigster Inhalte besteht direkt über die jeweiligen Seiten über folgende Links:

https://support.google.com/websearch/troubleshooter/3111061?hl=de&ref_topic=3285072

https://support.google.com/youtube/answer/2802027

Bei der Internetplattform Facebook ist eine Kontaktaufnahme per Email unter impressum-support@support.facebook.com möglich.

Handreichung der Justizbehörde zum Umgang mit fingierten Schadensersatzforderungen durch sog. Reichsbürgern und der „Malta-Masche“

Ergänzend zum Handout der Justizbehörde mit Infos und Tipps im Umgang zum Umgang mit sog. Reichsbürgern finden Sie in dieser Handreichung weitere Informationen für den Fall, dass sog. Reichsbürger Ihnen gegenüber fingierte Schadensersatzforderungen geltend machen.

Vorab, schon Art. 34 GG schützt Sie davor, dass sog. Reichsbürger Ansprüche gegen Sie persönlich geltend machen können. Außerdem ist bislang kein Fall bekannt, in welchen es sog. Reichsbürgern tatsächlich gelungen ist, ihre fingierten Forderungen auch wirklich durchzusetzen. Zudem ist die tatsächliche Geltendmachung solcher fingierten Forderungen mit Kosten und einem gewissen Aufwand verbunden. Beides können sog. Reichsbürger, die oftmals faktisch insolvent sind und über eine problematische Persönlichkeitsstruktur verfügen, in den allermeisten Fällen nicht erbringen. Daher ist auch das Drohen mit der Geltendmachung einer fingierten Forderung sehr viel häufiger als die tatsächliche Geltendmachung. Eine tatsächliche Geltendmachung kam bislang nur in sehr wenigen Einzelfällen außerhalb Hamburgs vor.

Das Drohen mit einer erfundenen und unberechtigten Forderung aufgrund Ihres Handelns als Amtsträger oder der tatsächliche Versuch einen solchen materiell falschen Titel vollstrecken zu lassen, kann den Tatbestand der Nötigung oder des Betruges erfüllen und sollte zur Anzeige gebracht werden. Fertigen Sie daher auch zur Beweissicherung immer einen Gesprächsvermerk an, falls die Geltendmachung fingierter Forderung angekündigt wird.

Falls fingierte Forderungen geltend gemacht werden, geschieht dies durch die sog. Malta-Masche. Dabei wird die geltend gemachte fingierte Forderung zunächst in ein Schuldnerregister des US-Bundesstaates Washington eingetragen. Die Eintragung in dieses Schuldnerregister ist möglich, ohne dass ein Verschulden oder ein Schaden nachgewiesen werden muss. Die eingetragene Forderung wird dann an maltesische Inkassounternehmen abgetreten, die unter der Kontrolle von sog. Reichsbürgern stehen. Diese Inkassounternehmen versuchen dann aufgrund der vorgenannten eingetragenen Forderung vor maltesischen Gerichten vollstreckbare zivilrechtliche Titel zu erwirken. Als Titel aus einem EU-Mitgliedstaat ist er dann auch in Deutschland grundsätzlich vollstreckbar.

Falls Sie mit fingierten Schadensersatzforderungen konfrontiert sein sollten, so benachrichtigen Sie umgehend Ihren Dienstvorsetzten und denken Sie daran, dass die

Justizbehörde Sie bei der Abwehr solcher fingierten Forderungen unterstützen wird. Außerdem wird Ihnen nach der VV Rechtsschutz der FHH in einem solchen Fall Rechtsschutz gewährt.

Folgende Schritte empfehlen sich bei einem Konfrontiertwerden mit fingierten Forderungen durch sog. Reichsbürger:

- **Stellen Sie Strafanzeige**

Die Geltendmachung fingierter Forderung stellt einen Betrug i.S.d. § 263 StGB dar. Darüber hinaus liegt der Tatbestand der Nötigung i.S.d. § 240 StGB regelmäßig nah, da regelmäßig hierdurch auf Ihr Verhalten als Amtsträger eingewirkt werden soll.

Die Strafanzeige sollte auch regelmäßig auf die verantwortlich handelnden Personen der in Malta eingetragenen Inkasso-Firmen ausgeweitet werden. Regen Sie in diesem Zusammenhang ein Rechtshilfeersuchen an die Strafverfolgungsbehörden in Malta an, in welchem diese um Verfolgung der Straftat nach maltesischem Recht gebeten werden. Der Prozessbetrug ist auch in Malta nach Art. 106 des dortigen „Criminal Code“ strafbar. Außerdem kann bei Vorliegen solcher Strafverfahren den betreffenden Inkassofirmen in Malta, jedenfalls vorübergehend, die weitere Tätigkeit untersagt werden.

- **Löschen der Eintragung in das US-Schuldnerregister**

Die Eintragung der fingierten Forderung in das Schuldnerregister des US-Bundesstaates Washington, dem Uniform Commercial Code Register (UCC-Register), hat als solche keine faktisch spürbaren rechtlichen Auswirkungen für Sie. Es führt nur zur vorrangigen rechtlichen Befriedigung bei einer Vollstreckung innerhalb des US-Bundesstaates Washington.

Dennoch empfiehlt sich die relativ einfache Löschung der Eintragung. Informieren Sie daher Ihren Dienstvorgesetzten, wenn Ihnen eine solche Eintragung in Aussicht gestellt oder mitgeteilt wird. Die Justizbehörde wird dann eine Löschung veranlassen.

Auf der Internetseite https://fortress.wa.gov/dol/ucc/default.aspx kann man überprüfen, ob tatsächlich eine Forderung eingetragen ist. Die Internetseite ist in englischer Sprache. Zunächst ist auf die Menüleiste „Browse Names“ zu klicken, anschließend ist den Anweisungen zu folgen (u.a. zwei Mal hintereinander den Vor- und Nachnamen angeben).

Die Erfahrung zeigt, dass Löschanträgen, jedenfalls durch öffentliche Stellen, unkompliziert nachgekommen wird. Bei dem Löschantrag sind die „File Number“, das Datum und die

Namen sowohl des Antragstellers (Secured Party), also des betreffenden sog. Reichsbürgers, als auch des Belasteten (Debtor), also des betreffenden Amtsträgers, anzugeben.

Die Löschanträge sollten in englischer Sprache, vorzugsweise per Email, an folgende Adressen erfolgen:

Kim Summers

Notary Public Program

Uniform Commercial Code Program

POB 9660

Olympia, Washington 98507-9660

Email: ksummers@dol.wa.gov

- **Vorgehen bei der Malta-Masche**

Bei der Malta-Masche nutzen sog. Reichsbürger den Umstand aus, dass Titel aus einem anderen EU-Mitgliedstaat grundsätzlich auch in Deutschland vollstreckbar sind. Bislang ist es zwar zu diversen Zustellversuchen gekommen, jedoch wurde bislang – soweit bekannt – in keinem Fall ein vollstreckbarer Titel in Malta erteilt.

Zwar wird die im US-amerikanischen Schuldenregister eingetragene Forderung offensichtlich ungeprüft anerkannt. Dann muss jedoch noch ein Europäischer Zahlungsbefehl in Deutschland zugestellt werden. Anschließend kann der Betroffene innerhalb von 30 Tagen in Malta erscheinen und das Bestehen der Forderung bestreiten bzw. sich in Malta von einem dort zugelassen Rechtsanwalt vertreten lassen. Hier hat das Auswärtige Amt bereits zugesichert, dass die deutsche Botschaft in Malta auf Bitte der jeweiligen Justizverwaltungen im Einzelfall unterstützen und vermittelnd tätig werden wird. Ebenso wurden die maltesischen Behörden bereits vom Auswärtigen Amt bezüglich dieser Problemlage sensibilisiert. Vor diesem Hintergrund ist auch zukünftig nicht unbedingt damit zu rechnen, dass seitens maltesischer Gerichte tatsächlich ein vollstreckungsfähiger Titel erlassen werden wird.

Zudem sollte in jedem Stadium des Verfahrens darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine staatshaftungsrechtliche Frage handelt. Von den Vollstreckungserleichterungen nach EU-Recht profitieren aber alleine Ansprüche aus dem Zivil- und Handelsrecht. Ebenso sollte in jedem Stadium des Verfahrens darauf hingewiesen bzw. bestritten werden, dass eine Zuständigkeit maltesischer Gerichte nach den Regeln des Internationalen Privatrechts

gerade nicht gegeben ist. So ist der „beklagte“ Amtsträger in Deutschland ansässig und das „schädigende“ Verhalten soll ebenfalls in Deutschland stattgefunden haben.

Sollte es dem betreffenden sog. Reichsbürger wider Erwarten gelungen sein, tatsächlich einen vollstreckungsfähigen Titel eines maltesischen Gerichtes zu erlangen, so steht in Form der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO ein tauglicher Rechtsbehelf zur Verfügung, um auch gegen Vollstreckungstitel aus anderen EU-Mitgliedstaaten vorzugehen. Zudem kann auf Herausgabe des ungerechtfertigt und deliktisch erlangten Titels geklagt werden.

Darüber hinaus stellt ein solches Verhalten regelmäßig einen Betrug dar. Im Rahmen der Strafverfolgung ist eine Beschlagnahme als Beweismittel und spätere Einziehung als Tatmittel möglich, da der Titel durch Täuschen über Tatsachen erlangt wurde.